

# Arbeitsrecht (Nr. 65/2004)

## Weihnachtszuwendung und Fehlzeiten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Werden Weihnachtszuwendungen ausschließlich freiwillig gezahlt (mit Gegenzeichnung des Freiwilligkeitsvorbehalts durch den Arbeitnehmer), entsteht für die Zukunft kein Anspruch aus betrieblicher Übung.

2.

Die im Bezugszeitraum aufgetretenen Fehlzeiten sind ein zulässiger Kürzungsgrund.

3.

Kürzungen können auch bei bestehendem Freiwilligkeitsvorbehalt nur in den gesetzlichen Grenzen des § 4a Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG (Kürzung um ein Viertel des Tagesverdienstes je Krankheitstag) erfolgen

**Urteil des BAG vom 07. August 2002**

**Aktenzeichen : 10 AZR 709/01**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb 1/2004**

13.03.2004